



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.VI.VII. Gravatorial-Schreiben des Schwäbischen und Ober-Rheinischen
Creyßes.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. und dem Friedensschluß gemäß ist. Eure Churfürstliche Gnaden dabey Gott ꝛ.
Nürnberg den 30. Julii Ao. 1650.

Julius.

An Chur-Maynz.

1650.
Julius.

N. V.

Diß. Norimb. d. 27. Jul. 1650.
per Mogunt.

Schreiben an den Prinzen von Oranien, wegen Restitution Bevergem an Münster.

Durchlauchtig-Hochgebohrner, gnädiger Fürst und Herr.

Eure Fürstliche Gnaden erinnern sich annoch guter massen, was im Nahmen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände, nach geschlossenen Frieden, von Münster aus an Dieselbe wegen Restitution des dem Stifft Münster in Ao. 1633. durch Kriegs-Macht bezwungen und hernachmahls Deroselben eingeräumten Amt und Residenz-Haus Bevergem billig gelanget worden.

Obwohl nun höchst-hoch- und wohlgedachte Unsere Gnädigste und Gnädige Herren Principalen, Obern und Committenten, in der ohngezeuifelten Zuversicht gestanden, Eure Fürstliche Gnaden würden sich darauf alsobalden willfährig gezeigt, und nach Innhalt berührten Friedensschluß solche Restitution verfügt haben; Dieweilen jedoch solches wider besser Verhoffen daro nicht beschehen, es gleichwohl anjeko an deme, daß nunmehr nach dies Orts jüngsthin abgehandelt und geschlossenen Executions-Recessen mehr berührter Deutsche Frieden völig vollzogen, und nach Innhalt desselben, mit und neben der Abdanck- und Abführung der Kriegs-Blücker, alle von einem oder andern Theil Occasione Belli bißhero besessene Ort und Plätze, ohne einige Exception oder Widerrede, sie haben auch Nahmen wie sie immer wollen, alsobald wiederum abgetreten, und Ihrem rechtmäßigen Herrn restituiret werden sollen und müssen; Als ersuchen und bitten im Nahmen mehr höchst-hoch- und wohlgedachter Unserer gnädigst und gnädigen Herren Principalen Obern und Committenten Wir hiermit nachmahls inständig, Sie wollen auch Ihrer Seits mit solcher billigmäßigen Restitution länger nicht ein und zurück halten, sondern die Verordnung thun, damit in Krafft obberührten Friedensschlusses solcher Ort samt der Zubehör alsobalden dem Stifft Münster wiederum abgetreten werde.

Hierdurch verhüten Eure Fürstliche Gnaden viele und wiedrigens befahrende Weiterungen und Ungelegenheiten, und werden solche verhoffende willfährige Bezeugung, mit und neben allen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Cölln und Dero Stifft Münster insonderheit um Dieselbe hinwieder mit Erweisung angenehmer nachbarlichen Freundschaft zu verschulden und zu verdienen sich befeissen. Wir aber thun Eure Fürstliche Gnaden dabey Gott ꝛ. Nürnberg den 4. August 1650.

An den Prinz von Oranien.

N. VI.

Diß. Norimb. 19. Jul. 1650.
per Mogunt.

Schreiben des Schwäbischen Creyses an den Reichs-Convent, den Unterhalt der Heilbrunnischen Guarntison betreffend.

Hoch- und Ehrwürdige, Hoch-Wohlgebohrner, Wohl-Edle, Bestreng, Edle, Beste, Hochgelahrte, Gnädig, Großgünstige, Hochgeehrte Herren.

Eurer Gräflichen Gnaden und der Herren an beeder dieses löblichen Creyses ausschreibender Fürsten Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden, wegen Verpflegung deren

1650.
Julius.

deren nunmehr in der Stadt Heilbrunn liegender Chur. Pfälzischen Guarnison, den 20. dieß St. N. abgelassenes Notification-Schreiben, haben Wir bey gegenwärtiger engern Creysß-Versammlung, neben dem beigefügten Postscripto, die durch Herrn General-Lieutenant Douglas von gesammten Ständen ersforderte Particular-Ratificationes betreffend, zu recht und wohl empfangen.

1650.
Julius.

Nun wollen Wir nicht unterlassen, dahin zu sehen, daß, so viel diesen Creysß belangt, wegen bemeldter Heilbrunnischen Guarnison bestimmten Unterhaltes ehesten eine Repartition gemacht, und andere hierbey erforderliche Nothwendigkeit beobachtet werde; Massen dahin von Creysß wegen allbereit ein ansehnlich Stück Geld anticipando vor eingelangter Intimation und Empfang dieses Schreibens assignirt worden. Was aber die in bemeldtem Postscripto zur Antwort ertheilte Erklärung und Information betrifft, daß nemlich zu denen von wohlermeldtem Herrn General-Lieutenant Douglas angeforderten Ratificationen des geschlossenen Nürnbergischen Haupt-Recesses niemand als diejenige Chur-Fürsten und Stände, deren Herrn Abgesandte obberührten Haupt-Recess unterzeichnet, obligirt; und daher die Königlich-Schwedischen Herrn Plenipotentiarii selbst bekennet, daß hierinnen ein Mißverstand vorgelauffen, und zumahlen sich erbohren, Herrn General-Lieutenant Douglas hiervon zu dehortiren, haben Wir zwar solche empfangene Erleuterung wohl ermeldtem Herrn General-Lieutenant eröffnet, in Hoffnung es dabey sein Verbleibens haben, und dezentwegen nichts weiters selte movirt werden.

Es hat aber der selbige, dessen ohnerachtet, sich nicht allein auf hiebedor von Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht empfangene Ordre beruffen, sondern auch, als de Dato den 12. dieß ein Schreiben von Herrn Orenstirns Excellenz an Ihn angelanget, und darinnen die Dehortation solcher begehrter Ratificationum halber beschehen, deßtomehr darauf beharret, mit dem ausdrücklichen Vermelden, daß Er einmahl vor Einlieferung solcher Ratificationen, auch des geringsten Standes, oder anderswärtig gemeßner von des Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht selbst ertheilender Ordre, keinen einzigen Mann aus dem Creysß ferners abfühlen wollte. Darnenhero Wir bewogen worden, Fürweisen dieß, den Edlen, Besten, Hochgelehrten Herrn Christoph Jacob Naflern, der Rechten Doktor, gesammten Gräflichen Collegii Syndicum, in dieser des Creysßes hoher Angelegenheit expresse auszufertigen.

It demnach an Eure Gräfliche Gnaden und die Herren Unser, von gesammten Creysßes, auch incorporirter Fürsten und Stände wegen, dienstfreundliches gehorsames Ersuchen und Bitten, Sie geruben nicht allein besagten Creysß-Abgeordneten gnädig und willig anzuhören, und Ihme völligen Glauben zuzustellen, sondern auch sich, so wohl in diesem als andern, dergestalten, wie es der Sachen Nothdurfft, und dieses Creysßes Angelegenheit erfordert, gnädig und günstig vernehmen zulassen, und aller gehörigen Orten enfrigt dahin es vermitteln zu helfen, damit die Exauhorationes und Evacuationes, dem Haupt-Recess gemäß, ohne fernere Dilation beschehen, und also die Stände und arme Untertanen nicht länger über die Gebühr beschwehret werden; Solche Bezeugung werden Fürsten und Stände dieses Creysßes, Unsere Gnädige Fürsten und Herren, auch Principalen und Obern, in Gnaden zu erkennen, und dienstfreundlich zu erwiedern, Ihnen angelegen sein lassen. Und Wir verbleiben Denenselben an Unserm Orth zu angenehmer und oefftlicher Dienstverweisung willig und bereit. Datum Göppingen den 27. Julii Anno 1650.

Eurer Gräflichen Gnaden und der Herren

An des Heiligen Römischen
Reiches Chur-Fürsten
und Stände Gesandts-
schaften zu Nürnberg.
Zweyter Theil.

Dienstwillige und gehorsame
Des löblichen Schwäbischen Creysßes De-
putirter Fürsten und Stände bey die-
sem Engern Creysß-Convent anwesen-
de Råth, Bottschaften und Gesandte.
M m m 2 N. VII.

1650.
Julius.

N. VII.

1650.
Julius.

Ditt. Norimbergae 30. Julii 1650.

per Mogunt.

Schreiben des Ober-Rheinischen Creyses an den Reichs-Convent, dessen Gravamina betreffend.

Georg Anthon, von Gottes Gnaden, Bischoff zu Worms, Dom-Probst zu Maynz,

und

Ludwig Philipps von Derselben Gnaden Pfalz-Graf bey Rhein, Herzog in Bayern.

Unsern freundlichen auch günstigen Gruss und wohlgeneigten Willen zudor, Wohlgebohrne, Ehrwürdige, Eble, Bestrenge, Weste, Hochgelehrte, Fürsichtig und Weise, besonders Liebe und Liebe Besondere.

Was Gestalt nunmehr die bishero zu Nürnberg gestandene Executions-Tractaten, vermittelt göttlicher Gnaden, zum Schluß, und der darüber verfasste Haupt-Recess zu völler Ausfertigung gelanget, auch wie weit es wegen Franckenthal verglichen, darvon haben Wir mit mehrern Nachricht erhalten.

Wiewohl nun ein Anfang zu Evacuation etlicher Guarnisonen beschehen, wird sich doch besorglich bey den Lothringischen (die noch kürzlichen beneben Ihren übrigen Posten auch Wartenstein und St. Johann bey Saardrück de novo besetzt, und sich also mehrers ins Reich extendiret) und Tourennischen, als welche Uns, Pfalz-Grafen Ludwig Philippen, aus Unserer Stadt Creuzenach gar ausschliessen wollen, gang stecken, dadurch dann der Last ohnaufigeblieben bleiben dörfte. Weilen aber denen Herren und Denselben bewußt, wie hoch und viel dem gangen Römischen Reiche, dessen völler Securitát halber, an dieses auf der Frontire liegenden Creyses Sicherheit gelegen.

Als haben neben Uns auch die interessirte Mit Stände das Freund- und günstig ohnabgesetzte Vertrauen, es werde endlichen auch auf Mittel und Wege gedacht, und zu heilsamer Berathschlagung gezogen werden,

1. Wie zuporderst obige und alle noch innliegende Guarnisonen abgeföhret, und

2. Zwentens die Stände dieses Creyses, darunter auch Wir Pfalz-Graf Ludwig Philipps, plenarie dem Instrumento Pacis gemäß restituirt, und darinn weder von fremden, noch andern weiter kein Eintrag zugesügt.

3. Zum Dritten auch die ublichen Stände bey Ihrer Immedietát, ob Sie schon von denen Stiftern Metz, Toul und Verdun befehnet, gesichert, und darbey ohnbeeinträchtigt gelassen werden mögen.

4. Weilen auch Bierdtens aus obangeregtem Haupt-Recess erscheinet, daß diesem vorhin über die Maas ruinirten Creys der Unterhalt der Guarnison in Franckenthal allein obliegen solle, dessen sich dann die Stände, als die ohne dieß mit der Contribution zu den Lothringischen und Tourennischen Posten übermäßig zu thun, nicht wenig graviret werden, auch es zu praktiren ohnmöglich ist; Als werden die Herren und Dieselbe hiemit ersuchet, es dahin ohnbeschwehret zu richten, daß von den andern Creysen ein Beyschuß geschehe.

5. So dann fünffstens beneben Franckenthal auch Ehrenberg, so von denen besetzt, und was weiters davon dependiret, zu gehdriger Zeit evacuirt.

6. Was auch sechstens durch Verhinderung ein und anderer Guarnison an Gefällen und Einkünften entzogen, dagegen genugsame Versicherung und etwa auf künftige Reichs-Anlagen beschehen.

7. Siebendens, dahin nach Möglichkeit gedacht, und zu heilsamen starcken Schluß gebracht, wie dieser Creys und dessen ubliche Stände gegen allen annahenden

1650. henden Gewalt genugsam und dergestalt verwahret, da auch künfftig wider Ver- 1650.
 Julius. huffen zwischen Benachbarten Unruhen entstehen wollten und sollten, daß der Cronen
 Wäcker auf dem Reichs-Boden sich neutral halten, und den Ständen an Bes-
 schwerden, Kriegs-Einlagerungen und dergleichen, von Ihnen nichts weiters auf-
 gebürdet werden möge.

8. Endlich und zum Achten, hat auch dieses ein seltsames Ansehen, daß diese-
 nige, so etwa bishero in Kriegs-Diensten gewesen, nach erhaltener Licentiarung
 aber sich wieder zu dem Ihrigen gewendet, solche als noch vor Feind von dem Kön-
 niglich-Spanischen Gubernatoren zu Franckenhal, sie haben dann zuver einen
 Paß ausgewürcket, gehalten werden wollen; Derwegen dann nach denselben ge-
 standen, sie aufgehoben und ranzionirer werden. Ist also ebenmäßig Unser freunds-
 lich und günstig Ersuchen hiemit, Sie wollen neben obigen auch diesen Punkten in
 reife Berathschlagung ziehen, und es dahin durch fernere nachdrückliche Bemühung
 ohnbeschweht richten helfen, auf daß alles fernere Unheil abgeschnitten, und die-
 sen und andern Beschwörden remediret werden möge.

Wie Sie sich nun dardurch diesen Creys noch ferner obligiren werden, und
 es Ihnen zu sonderm Nachruhm gereicht: Also werden Wir es nach Möglichkeit
 zu beschulden nicht unterlassen. Denen Wir zu aller freundlich und günstigen Ers-
 weisung jederzeit wohlgeneigt verbleiben. Datum den 3. Julii Ao. 1650.

Der Herren Abgesandten

Zu Diensten Freund- und geneigt williger	Zu Diensten Freund- und geneigt williger
Georg Anthonius Episcopus.	Ludwig Philipps Pfalz-Gräf.

N. VIII.

Protocollum d. 20. Jul. St. V. 1650.

Sonntags den 20. Julii 1650. wurde zu Rathe angesagt, præcise halbweg
 8. weil aber das Directorium selbst ausbliebe, setzten Wir Uns vor halbweg 10.
 Uhr.

Der Anspachische Gesandte sagte zu mir und dem Braunschweigischen, daß
 Herr Erskens gewesener Secretarius Pömer unterschiedliche Rationes aufgeset-
 zt, warum der Herr Generalissimus sämtlicher Schwäbischer Creys-Stände
 Ratification von Nöthen hätte, welche Baron Orenstirn dem Generalissimo
 zugesickt. Es nehme Ihn wunder, da Er nicht mehr in Diensten, daß Er nicht
 abließe, dergleichen Difficultäten vorzubringen, Er hätte es von obgemeldten Stath
 welcher es abschreiben müssen.

Als Wir Uns setzten, repetirte der Teutschmeisterische, als Vice-Director,
 die den 17. dieses proponirte Punkten, und resolvirte sich, wegen Heilbrunn sollte
 man an Churfürstliche Durchlaucht zu Heidelberg schreiben, und um Moderation
 des Præsidi anhalten, wegen der Gelder würde es nunmehr keine Noth haben,
 weil Schwaben und Francken anticipirten, und die andern Creyse das Ihre ohne
 Zweifel auch bald einschicken würden.

2) Den Herzog von Lothringen sollte man die Thätlichkeit einzustellen auch
 beweglich ersuchen.

3) Was die Special-Guarantie betreffe, wäre der Modus dergleichen Ver-
 fassungen im Reich bekannt, und hätte man mit den Herren Kayserlichen daraus
 zu communiciren.

4) Das Cammer-Gericht hätte die Sache an Ihre Kayserliche Majestät ge-
 bracht, Dieselbe könnte man allerunterthänigst erinnern, daß Sie sich, wegen Ver-
 straffung dessen von Wunsheim, ehestens resolviren möchten.

W m m m 3

5) Der